

Inhaltsverzeichnis
der Entschädigungssatzung der Gemeinde Steinburg, Kreis Stormarn

(Präambel)

Abschnitt I
(Allgemeines)

Entschädigungen	§ 1
-----------------	-----

Abschnitt II
(Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeld)

Bürgermeister / Bürgermeisterin	§ 2
Stellvertreter/in der / des Bürgermeisterin / Bürgermeisters	§ 3
Fraktionsvorsitzende und deren Stellvertreter/innen	§ 4
Vorsitzende von Ausschüssen und Beiräten	§ 5
Mitglieder der Gemeindevertretung	§ 6
Wählbare Bürgerinnen und Bürger in den Ausschüssen	§ 7
Übertragung, Zahlung, Wegfall und Kürzung von Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeld	§ 8

Abschnitt III
(Sonstige Entschädigungen)

Entgangener Verdienst, Abwesenheit vom Haushalt	§ 9
Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen	§ 10
Fahrkosten	§ 11
Reisekosten	§ 12

Abschnitt IV
(Entschädigung in besonderen Fällen)

Gemeindefeuerwehr	§ 13
-------------------	------

Abschnitt V
(Schlussvorschriften)

Verarbeitung personenbezogener Daten	§ 14
Einwohnerzahl	§ 15
Inkrafttreten	§ 16

Entschädigungssatzung der Gemeinde Steinburg, Kreis Stormarn

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) vom 19.03.2008 (GVOBl. Schl.-H. 2008, S. 150) in der derzeit gültigen Fassung sowie des § 32 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) vom 10.02.1996 (GVOBl. Schl.-H. 1996, S. 200) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 15.02.2016 folgende Satzung erlassen:

Abschnitt I Allgemeines

§ 1 Entschädigungen

- (1) Entschädigungen sind der Ersatz von Auslagen, Ersatz des entgangenen Arbeitsverdienstes oder bei Selbstständigen eine Verdienstausschüttung, die Erstattung des auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallenen Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung, Entschädigung für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt, der Ersatz der nachgewiesenen Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung sowie einer entgeltlichen Betreuung pflegebedürftiger Familienangehöriger und Ersatz von Reisekosten.
- (2) Die Aufwandsentschädigung ist pauschalierter Auslagenersatz und Entschädigung für den Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung und das mit dem Ehrenamt oder der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundene Haftungsrisiko.
- (3) Sitzungsgeld ist, auch soweit es als Teil einer Aufwandsentschädigung gewährt wird, pauschalierter Auslagenersatz für die Teilnahme an Sitzungen der Organe und Ausschüsse der Gemeinde, der Fraktionen, für die für erforderlich bestimmte Teilnahme an sonstigen Sitzungen sowie für die für erforderlich bestimmten Tätigkeiten für die Gemeinde.

Abschnitt II Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeld

§ 2 Bürgermeister / Bürgermeisterin

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält als monatliche Aufwandsentschädigung den Höchstsatz nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (2) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung sind auf Antrag besonders zu erstatten:

1. bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung als monatliche Pauschale in Höhe von 20 €;

2. bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung.

Die Telefonkosten können auch pauschaliert erstattet werden. Die Pauschale ist nach dem Durchschnitt der in einem Zeitraum von drei Monaten anfallenden Erstattungen zu bemessen.

Alternativ kann die pauschalierte Erstattung in Höhe von 20 % des durchschnittlichen monatlichen Rechnungsbetrages, welcher nach den Rechnungen eines Zeitraums von drei Monaten ermittelt wird, erfolgen. Die Höhe der Erstattung ist in diesem Fall auf 20 € monatlich begrenzt.

§ 3

Stellvertreter/in der / des Bürgermeisterin / Bürgermeisters

Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

§ 4

Fraktionsvorsitzende und deren Stellvertreter/innen

- (1) Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 18 €.
- (2) Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die oder der Fraktionsvorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden nicht übersteigen.

§ 5

Vorsitzende von Ausschüssen und Beiräten

- (1) Die Ausschussvorsitzenden und bei deren Verhinderung deren Vertretende, die der Gemeindevertretung angehören, erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung neben der Entschädigung als Gemeindevertreter/in nach § 6 für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von einem Drittel des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung abgerundet auf volle Euro.
- (2) Wählbare Bürgerinnen und Bürger als Ausschussvorsitzende/r und bei deren Verhinderung deren Vertretende, soweit es sich um wählbare Bürgerinnen und Bürger handelt, erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von einem Drittel des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung abgerundet auf volle Euro.

§ 6

Mitglieder der Gemeindevertretung

- (1) Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung sowie der Fraktionen und Teilfraktionen ein Sitzungsgeld. Für die Sitzungen der Ausschüsse und Beiräte erhalten sie ein Sitzungsgeld, sofern sie an der Sitzung stimmberechtigt teilgenommen haben.
- (2) Ein Sitzungsgeld wird auch für die als erforderlich bestimmte Teilnahme an sonstigen Sitzungen im Auftrag der Gemeinde sowie für die als erforderlich bestimmten sonstigen Tätigkeiten für die Gemeinde gewährt.
- (3) Das Sitzungsgeld beträgt in den Fällen der Abs. 1 und 2 ein Drittel des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung abgerundet auf volle Euro.

§ 7

Wählbare Bürgerinnen und Bürger in den Ausschüssen

- (1) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, sowie für Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 6 €.
- (2) Die Regelungen des Absatzes 1 gelten im Vertretungsfall auch für nicht der Gemeindevertretung angehörende stellvertretende Ausschussmitglieder.

§ 8

Übertragung, Zahlung, Wegfall und Kürzung von Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeld

- (1) Die persönlichen Ansprüche auf Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeld sind nicht auf andere übertragbar.
- (2) Aufwandsentschädigungen in Form einer monatlichen Pauschale werden für die Zeit vom Tage des Amtsantritts bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit endet, monatlich im Voraus gezahlt. Besteht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nicht für einen vollen Kalendermonat, wird für jeden Tag ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung gezahlt. Das Sitzungsgeld wird den anspruchsberechtigten Teilnehmern und Teilnehmerinnen gemäß den Anwesenheitsfeststellungen lt. der angefertigten Sitzungsniederschrift und im Übrigen auf selbst zu erstellende Anforderungsnachweise hin ausgezahlt.
- (3) Übt die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate nicht aus, wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt. Hat sie oder er den Grund für die Nichtausübung selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Zahlung von Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit nicht mehr ausgeübt wird.
- (4) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten darf keine Aufwandsentschädigung gezahlt werden, solange ihnen die Führung der Dienstgeschäfte nach § 76 Landesbeamtengesetz verboten ist, oder sie im Zusammenhang mit einem Disziplinarverfahren vorläufig des Dienstes enthoben sind.
- (5) Sitzungsgeld und Tagegeld aufgrund reisekostenrechtlicher Regelungen dürfen nicht nebeneinander gewährt werden.
- (6) Die für Sitzungsgeld festgesetzten Sätze gelten grundsätzlich für eine Sitzung. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden. Für eine Sitzung, die nicht am selben Tage beendet wird, darf bis zu zwei Sitzungsgelder gezahlt werden, wenn die Sitzung insgesamt mindestens acht Stunden gedauert hat.

Abschnitt III Sonstige Entschädigung

§ 9

Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstaussfallentschädigung für Selbständige, Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

- (1) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe zu erstatten. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Sind die in Absatz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Verdienstaussfall auf Antrag eine Verdienstaussfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaussfalles nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag einer Verdienstaussfallentschädigung je Stunde beträgt 45 €.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (4) Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 werden nur gewährt, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit in den Fällen der Absätze 1 und 2 während der regelmäßigen Arbeitszeit und in den Fällen des Absatzes 3 während der regelmäßigen Hausarbeitszeit erforderlich ist. Die regelmäßige Arbeitszeit und die regelmäßige Hausarbeitszeit sind individuell zu ermitteln.

§ 10

Ersatz der Kosten der Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger

Die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger sind auf Antrag gesondert zu erstatten. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach § 9 gewährt wird.

§ 11 Fahrtkosten

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen können die Fahrtkosten, die ihnen durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück entstehen, gesondert erstattet werden, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück. Bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach § 5 Bundesreisekostengesetz.
- (2) Die Fahrtkosten können auch pauschaliert erstattet werden. Die Pauschale ist nach dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Einzelentschädigungen zu bemessen.

§ 12 Reisekostenvergütung

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist für Dienstreisen Reisekosten nach den für Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen zu gewähren.
- (2) Die Reisekostenvergütung kann auch pauschaliert erstattet werden. Die Pauschale ist nach dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Einzelentschädigungen zu bemessen.

Abschnitt IV Entschädigung in besonderen Fällen

§ 13 Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehrlinienführerin oder der Gemeindefeuerwehrlinienführer und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sowie die Ortswehrlinienführerinnen oder Ortswehrlinienführer und deren Stellvertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwilliger Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes dieser Verordnung.
- (2) Die Gerätewartin oder der Gerätewart sowie die Jugendfeuerwehrlinienführerin oder der Jugendfeuerwehrlinienführer erhalten nach Maßgabe der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren eine Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinien.

Abschnitt V
Schlussvorschriften

§ 14
Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Amt Bad Oldesloe-Land ist für die amtsangehörige Gemeinde Steinburg für die Zahlung von Entschädigungen und, um Gratulationen auszusprechen, berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der amtsangehörigen Gemeindevertretung Steinburg sowie der sonstigen Mitglieder in Ausschüssen und Beiräten bei den Betroffenen gem. der §§ 13 und 26 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederkartei zu speichern.

§ 15
Rückgang der Einwohnerzahl

Ein Rückgang der Einwohnerzahl ist für die Bemessung der Aufwandsentschädigung bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode unbeachtlich.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die Entschädigungssatzung der Gemeinde Steinburg vom 18.02.2004 sowie deren Änderungssatzungen außer Kraft.

Steinburg, den 08.03.2016

Siegel

Gemeinde Steinburg
Die Bürgermeisterin

gez. Thomas Jendrek,
(1. Stellvertretender Bürgermeister)